



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag
Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation e.V.
Singerstraße 109

10179 Berlin

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-16740
Fax +49 611 0611-5516798

bearbeitet von:
Laura Wehle

ZV 32--2 - 5391.04-7/18

ZV32@bka.bund.de

www.bka.de

Ihr Widerspruch vom 19.11.208 gegen die Ablehnung eines Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hier: Sogenannte Feindesliste

Ablehnung des Antrags nach IFG des BKA vom 12.11.2018 (IFG 2018-0018421550)

Wiesbaden, 28.01.2019
Seite 1 von 9

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf den von Ihnen mit Schreiben vom 19.11.2018 eingelegten Widerspruch, hier eingegangen am 21.11.2018, gegen die Ablehnung Ihres Antrags gerichtet auf Übersendung der „sogenannten Feindesliste Prepper Gruppierung „Nordkreuz“ mit 25.000 Einträgen (Az.: IFG 2018-0018421550), ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchs trägt der Widerspruchsführer.
3. Dieser Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 03.08.2018 beehrten Sie die Übersendung der „sogenannten Feindesliste Prepper Gruppierung „Nordkreuz“ mit 25.000 Einträgen, die in



Seite 2 von 9

der Bundestagsdrucksache 19/3350 erwähnt wird. Die E-Mail sollte als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie dem Gesetz zur Verbesserung gesundheitsbezogener Verbraucherinformation (VIG) gewertet werden.

Mit Schreiben vom 03.09.2018 wurde Ihnen der Eingang des IFG-Antrags vom 03.08.2018 bestätigt. Sie wurden darauf hingewiesen, dass es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen um personenbezogene Daten iSd § 5 IFG handelt sowie dass es für die erforderliche Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten Dritter und Ihrem Anspruch auf Informationszugang einer gesonderten Begründung gem. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG bedürfe. Hinsichtlich der Begründung wurde Ihnen mitgeteilt, dass diese die konkreten Gründe, warum Ihr Interesse am Informationszugang gegenüber den Interessen des Dritten/der Dritten und dessen Rechten/deren Rechte, hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, enthalten müsse. Der allgemeine Hinweis auf „ein öffentliches Interesse“ sei hierbei nicht ausreichend.

Mit E-Mail vom 08.09.2018 begründeten Sie Ihren IFG-Antrag mit einem besonderen Interesse der Öffentlichkeit an den Namen auf der Liste dahingehend, ob sich auch Journalisten unter diesen fänden und ob eine Gefahr für diese Personen bestehe.

Mit Schreiben vom 05.10.2018 teilte man Ihnen mit, dass die von Ihnen abgegebene Begründung für die erforderliche Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten Dritter und Ihrem Anspruch auf Informationszugang gemäß § 7 Abs. 1 S.3 IFG nicht ausreiche. Zudem wurde dargelegt, dass es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen um solche aus einem laufenden oder abgeschlossenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren handelt, sodass die Spezialregelungen der Strafprozessordnung (StPO) den Normen des IFG möglicherweise vorgehen. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, den IFG-Antrag zurückzunehmen.

Mit E-Mail vom 20.10.2018 teilten Sie ergänzend mit, dass Sie eine journalistische Berichterstattung zu dem Thema und der Beurteilung der



Seite 3 von 9

Feindesliste durch das BKA planen. Sie bitten um möglichst rasche Bescheidung Ihres IFG-Antrags.

Mit Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 12.11.2018 (Az.: IFG 2018-0018421550) wurde dieser Antrag gestützt auf § 1 Abs.1 S.1, § 1 Abs. 2 S.1, § 1 Abs.3, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 8 und § 7 Abs.1 S. 1 IFG abgelehnt. Begründet wurde der Bescheid damit, dass ein Rechtsanspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 3 IFG nicht bestünde, da der Ursprung der amtlichen Informationen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren liegt und damit die spezialgesetzlichen Regelungen der StPO, §§ 147 Abs. 5 S.1, 478 Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. § 1 Abs. 3 IFG) dem IFG vorgingen. Selbst wenn der Anwendungsbereich des IFG eröffnet sei, fehle es an einer hinreichenden Begründung gem. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG, warum Ihr Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse von Dritten überwiege. Die von Ihnen vorgetragene Begründung einer geplanten journalistischen Berichterstattung reiche nicht aus, um ein entsprechendes Informationsinteresse darzutun. Ein Anspruch auf Informationszugang scheidet darüber hinaus gemäß § 3 Nr. 8 IFG i.V.m. §§ 10 Nr. 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) aus, da es sich um Informationen über Straftaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung handle.

Mit Schreiben vom 16.11.2018, hier eingegangen am 21.11.2018, legten Sie Widerspruch gegen diesen Bescheid ein. Ohne nähere Begründung „bestreiten“ Sie, dass das schutzwürdige Interesse von Dritten das Informationsinteresse überwiege. Darüber hinaus führen Sie aus, dass dies auch unerheblich sei, da das BKA die Dritten hätte beteiligen müssen. Eine etwaige nach § 5 Abs. 1 S.1 IFG vorliegende Einwilligung der Dritten könne mangels Beteiligung nicht festgestellt werden. Die Bereichsausnahme des § 3 Abs. 8 IFG würde zudem bei einer Vielzahl an Ablehnungen zitiert. Die „sogenannte Feindesliste“ könne diesem Bereich nicht zugeordnet werden, da sie nicht vom BKA erstellt worden sei. Die Verwendung durch das BKA sei unerheblich.



Seite 4 von 9

II.

Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere ist er form- und fristgemäß eingelegt worden. Der Widerspruch ist jedoch unbegründet. Der Bescheid des BKA vom 12.11.2018 (Az.: IFG 2018-0018421550) ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S.1 VwGO analog).

1. Ein Anspruch auf Gewährung von Zugang zu amtlichen Informationen in Form der Übersendung der „sogenannten Feindesliste“ Prepper Gruppierung „Nordkreuz“ besteht weder aufgrund den Vorschriften des IFG (a) noch aufgrund eines verfassungsunmittelbareren Auskunfts- und Informationsrecht (b).

a)

aa) Grundlage des Informationsanspruchs ist § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind gem. § 2 Nr. 1 IFG amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Der persönliche und sachliche Anwendungsbereich des IFG ist eröffnet. Der Widerspruchsführer begehrt Herausgabe, die eine amtliche Information im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG darstellt.

bb) Der Informationsanspruch ist jedoch nicht schon aufgrund der spezialgesetzlichen Regelungen der StPO ausgeschlossen. Gemäß § 1 Abs. 3 IFG gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor. Nach ständiger Rechtsprechung wird das Informationsfreiheitsgesetz nur durch solche Regelungen verdrängt, die einen mit § 1 Abs. 1 IFG identischen sachlichen Regelungsgegenstand aufweisen und damit in gleicher Weise wie das IFG Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen treffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.11.2011-



Seite 5 von 9

BVerwG 7 C 4.11-NVwZ 2012, S. 251; VG Berlin, Urt. v. 30.05.2013 – VG 2 K 57.12).

Die in §§ 474 ff StPO normierten Vorschriften regeln das Akteneinsichtsrecht für Akten in laufenden Ermittlungsverfahren. Die Akteneinsichtsrecht und die Erteilung von Auskünften an Private für die Zwecke außerhalb des Verfahrens richtet sich nach § 475 StPO und beschränkt sich auf Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären. Damit ist der Umfang der Akteneinsicht beschrieben. Sind diese Akten – teilweise oder vollständig – als Kopie vorhanden, handelt es sich um unterschiedliche Sammlungen von Informationen die unterschiedlichen Regelungsregimen unterliegen (vgl. VG Berlin, Urt. v. 08.12.2011-VG 2 K 75.10; VG Berlin, Urt. v. 30.05.2013 – VG 2 K 57.12). So liegt der Fall hier.

Bei den durch Ihnen begehrten Informationen zu den „sogenannten Feindeslisten“ handelt es sich um dem BKA im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens erlangte Erkenntnisse. Diese sind zwar ebenfalls unter Umständen Teil der bei den Staatsanwaltschaften bzw. dem Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsakten, stellen allerdings eine eigene Sammlung des BKA dar.

cc) Der Informationsanspruch besteht jedoch aufgrund des Ausnahmetatbestandes § 3 Nr. 1 g) IFG **nicht**. Danach ist der Anspruch auf Informationszugang nicht gegeben, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann. Damit sollen gerade auch die Aktenteile geschützt werden, die sich nicht aus der strafrechtlichen Verfahrensakte ergeben bzw. Akten einer Ausgangsbehörde (vgl. *Scherzberg/Solka*, in: IFG Kommentar, § 3 Rn. 109; *Schoch*, in: IFG § 3 Rn. 136-139). Ausdrücklich sind nach der Gesetzesbegründung auch Aktenteile im Vorfeld von Strafverfahren erfasst. So liegt es hier.



Seite 6 von 9

Die „sogenannten Feindeslisten“ wurden im Rahmen laufender polizeilicher und staatsanwaltlicher Ermittlungen erstellt. Diesbezüglich ist ein Verfahren wegen des Verdachts der Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB u.a. Straftaten anhängig. Das Bekanntwerden von den Feindeslisten mit Namen könnte das laufende Ermittlungsverfahren erheblich behindern oder gar vereiteln.

dd) Im Übrigen ist der Informationsanspruch nach § 3 Nr.8 IFG i.V.m. § 10 Nr. 3 SÜG ausgeschlossen. Danach besteht gegenüber öffentlichen Stellen des Bundes kein Anspruch auf Informationszugang, wenn diese Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste wahrnehmen und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt. Nach § 1 Nr. 2 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) nimmt das Bundeskriminalamt, soweit es seine polizeiliche Aufgabe auf den Gebieten der Spionageabwehr und der Terrorismusbekämpfung sowie der Strafverfolgung solcher Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität wahrnimmt, bei deren Aufklärung eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt, vergleichbare sicherheitsempfindliche Tätigkeiten wie der Bundesnachrichtendienst wahr. Vorliegend ist diese Bereichsausnahme anwendbar.

Das laufende Ermittlungs- und Strafverfahren bezieht sich auf eine staatsgefährdende Straftat und ist damit – wie bereits im Ausgangsbescheid erläutert – eine solche, die phänomenologisch dem Bereich der Terrorismusbekämpfung zuzuordnen ist. Dies erfordert eine enge Abstimmung mit dem Nachrichtendiensten des Bundes.

Auch das Vorbringen, das BKA stütze die Ablehnung eines IFG-Antrags häufig auf die Bereichsausnahme, geht fehl. Dass eine Vielzahl der beim BKA gespeicherten Informationen der in § 3 Nr. 8 IFG statuierten Bereichsausnahme unterfällt, macht diese im vorliegenden Fall nicht weniger anwendbar. Vielmehr zeigt dies, dass das BKA gemäß § 2 Abs. 1 Bundeskriminalamtgesetz(BKAG) als Zentralstelle des Bundes aus



Seite 7 von 9

verschiedenen Quellen Informationen über sicherheitsempfindliche Tätigkeitsbereichen, wie bspw. der Terrorismusabwehr erhält und im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben tätig wird. Unerheblich ist daher auch, wer die Liste erstellt hat.

ee) Der Informationsanspruch besteht auch insbesondere deswegen nicht, weil gemäß § 5 Abs. 1 S.2 IFG das schutzwürdige Interesse des Dritten/ der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs gegenüber Ihrem Informationsinteresse überwiegt. Dies ergibt sich nach Abwägung aller im Einzelfall zu berücksichtigenden Umstände.

Bei einem Informationszugang, der Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter enthält, bedarf es gemäß § 7 Abs. 1 S.3 IFG einer Begründung, die die zuständige Behörde in den Stand versetzt, die nach § 5 IFG vorzunehmende Abwägung zu treffen.

Nach mehrmaligem Hinweis auf eine derartige Begründung haben Sie Ihren IFG-Antrag dahingehend konkretisiert, dass Sie gerne wissen würden, ob sich auch Journalisten unter den Namen der „sogenannten Feindesliste“ befinden und diese möglicherweise gefährdet seien. Zudem gaben Sie an, eine journalistische Berichterstattung zu dem Thema und der Beurteilung der Feindesliste durch das BKA zu planen. Sie machen damit mittelbar ein Interesse der Öffentlichkeit an der Offenlegung der personenbezogenen Daten geltend. Nach der Gesetzesbegründung ist ein derartiges Interesse aufgrund dem IFG grundsätzlich zugrundeliegenden Zweck der Gewährleistung einer höheren Transparenz durchaus anerkannt (vgl. BT Drs. 15/4493 S. 1, so auch: Schoch, in: IFG § 5 Rn. 41).

Auf der anderen Seite steht jedoch das verfassungsmäßig verankerte Recht der informationellen Selbstbestimmung eines jeden Einzelnen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 S.1 GG. Die durch eine Veröffentlichung der Daten für die betroffenen Dritten eintretenden Rechtsfolgen sind hierbei nicht abschließend einschätzbar. Ob und ggf. inwiefern eine Gefahr für die



Seite 8 von 9

einzelnen Betroffenen besteht, obliegt der polizeilichen Gefährdungsbewertung. Wie bereits im Ausgangsbescheid dargelegt, könnten eine mediale Berichterstattung und die öffentliche Thematisierung dazu führen, ggf. initiierte Schutzmaßnahmen zu unterlaufen oder wesentlich zu erschweren.

Der Schutz des Einzelnen ist daher höchstes Gebot und genießt absoluten Vorrang gegenüber Ihrem Informationsinteresse bzw. einem solchen der Allgemeinheit.

Auch liegt keine Einwilligung zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten durch die Einzelnen vor, sodass vom Informationszugang ebenfalls zwingend abzusehen ist. Das BKA ist auch nicht dazu verpflichtet, von allen 25.000 aufgelisteten Personen eine Einwilligung einzuholen. Unabhängig von einem immensen Verwaltungsaufwand konnte hier von der Einholung der Einwilligung abgesehen werden, da bereits andere Ausnahmetatbestände den Informationsanspruch ausschließen (s.o.).

b) Sie können sich auch nicht auf einen verfassungsunmittelbaren presserechtlichen Auskunfts- und Informationsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 S.2 GG berufen. In der Rechtsprechung ist hierzu zwar anerkannt, dass sich der Anspruch der Presse im Einzelfall zu einem Anspruch aus Akteneinsicht bzw. Aktennutzung verdichten kann, wenn dies – etwa aufgrund der Art der begehrten Informationen, einer aus anderen Gründen ohnehin bestehenden Publikationspflicht oder besonderer Umstände im Einzelfall – die allein sachgemäße Form der Auskunftserteilung ist (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 16.06.2016- 3 K 4229/15, m.Vw. auf BVerfG, Beschl. v. 14.09.2015 – 1 BvR 857/15, juris Rn. 18, 20, VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 01.07.2015- 1 S 802/15, juris Rn. 39). Vorbehaltlich derartiger besonderer Umstände besteht ein presserechtlicher Anspruch auf Einsicht in Behördenakten jedoch nicht (BVerfG, Beschl. v. 14.09.2015 – 1 BvR 857/15, juris Rn. 18; BVerwG, Urt. v. 27.11.2013- 6A 5/13, juris Rn. 13).



Seite 9 von 9

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO, wobei eine Kostenerstattung nach § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG im Hinblick auf die Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde nicht in Betracht kommt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 12.11.2018 (Az.: IFG 2018-0018421550) in Gestalt dieses Widerspruchbescheids kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

